

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Kultus und Sport  
über die Anordnungsbefugnisse für Dienst- sowie Aus- und  
Fortbildungsreisen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus  
und Sport  
(VwV Anordnungsbefugnisse SMK)**

**Vom 9. Dezember 2011**

Gemäß Abschnitt B Ziffer II Nr. 7 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes ( **VwV-SächsRKG**) vom 22. September 2009 (SächsABl. S. 1691, 1923), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. S 2454), wird zur Anordnungsbefugnis für Dienst- sowie Aus- und Fortbildungsreisen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus und Sport Folgendes bestimmt:

**A.  
Regelungen zur Anordnungsbefugnis  
für Dienst- sowie Aus- und Fortbildungsreisen**

**I. Anordnungsbefugte**

1. Anordnungsbefugt sind
  - a) der Staatsminister
    - aa) für den Staatssekretär,
    - bb) für den Leiter des Ministerbüros;
  - b) der Staatssekretär
    - aa) für die Bediensteten des Staatssekretärsbüros,
    - bb) für die Abteilungsleiter des Staatsministeriums für Kultus und Sport,
    - cc) für die Leiter der Zentralstelle und der Pressestelle des Staatsministeriums für Kultus und Sport,
    - dd) für die übrigen Bediensteten des Staatsministeriums für Kultus und Sport bei allen Dienst- sowie Aus- und Fortbildungsreisen in das Ausland mit einer Dauer von mehr als einem Kalendertag,
    - ee) für die Direktoren der Sächsischen Bildungsagentur, des Sächsischen Bildungsinstituts und der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung;
  - c) die Abteilungsleiter des Staatsministeriums für Kultus und Sport für die Bediensteten ihrer Abteilung bei allen Dienst- sowie Aus- und Fortbildungsreisen im Inland sowie in das Ausland mit einer Dauer von bis zu einem Kalendertag;
  - d) die Leiter des Ministerbüros, der Zentralstelle und der Pressestelle des Staatsministeriums für Kultus und Sport für die Bediensteten ihrer Organisationseinheit bei allen Dienst- sowie Aus- und Fortbildungsreisen im Inland sowie in das Ausland mit einer Dauer von bis zu einem Kalendertag.
2. Vertreter haben die Befugnis im Vertretungsfall. Die Anordnung einer Dienst-, Aus- oder Fortbildungsreise für die eigene Person soll vermieden werden.

**II. Sonderregelung zur Anordnungsbefugnis für Dienstreisen der persönlichen Kraftfahrer**

Dienstreisen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – **SächsRKG**) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), in der jeweils geltenden Fassung, der persönlichen Kraftfahrer des Staatsministeriums für Kultus und Sport können nachträglich durch den Staatsminister und den Staatssekretär genehmigt werden.

**III. Allgemeine Erteilung der Anordnung von Dienstreisen**

Die allgemeine Erteilung der Anordnung von Dienstreisen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 **SächsRKG** in Verbindung mit Abschnitt A Ziffer II Nr. 1 Buchst. b **VwV-SächsRKG** für Bedienstete mit besonderen Funktionen obliegt dem jeweiligen Anordnungsbefugten nach Ziffer I.

**IV. Allgemeine Erteilung der Anordnung von Fortbildungsreisen**

Reisen von Bediensteten des Staatsministeriums für Kultus und Sport zu Fortbildungsveranstaltungen der Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen (AVS) gelten mit der Einladung als angeordnet, wenn diese unter Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel, mit Ausnahme des Flugzeuges, oder eines privaten Kraftfahrzeuges ohne Anerkennung triftiger Gründe durchgeführt werden.

**B.**

**Regelungen zur Anordnungsbefugnis für die dem Staatsministerium für Kultus und Sport unmittelbar nachgeordneten Behörden**

Die dem Staatsministerium für Kultus und Sport unmittelbar nachgeordneten Behörden regeln die Anordnungsbefugnis im Übrigen für ihren Zuständigkeitsbereich.

**C.**

**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 9. Dezember 2011

**Sächsisches Staatsministerium für Kultus und Sport**  
**Prof. Dr. Jürgen Staupe**  
**Staatssekretär**

---

**Zuletzt enthalten in**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus

vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385)

---

**Außer Kraft gesetzt**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Anordnungsbefugnisse für Dienst- und Fortbildungsreisen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

vom 14. Januar 2021 (MBI. SMK S. 9)